

- 2.2. Lokalisierungssystem
- 2.3. Sicherheitsversorgungssystem
- 2.4. Sicherheitssteuersystem
- 3. System des physischen Schutzes
- 4. System zur Kernmaterialkontrolle

Die Spezifizierung des Kontrollumfangs erfolgt in einem „Verzeichnis der Erzeugnisse, Anlagen und Leistungen, die der staatlichen Qualitätskontrolle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bei der Errichtung und Rekonstruktion von Kernkraftwerken unterliegen“. Das Verzeichnis wird vom Präsidenten des ASMW nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane im Gesetzblatt Sonderdruck ST herausgegeben.

Anordnung Nr. 2¹
über die Ausbildung von Lehrkräften
für den berufspraktischen Unterricht
vom 22. Juli 1988

Zur Änderung der Anordnung vom 23. August 1982 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBl. L. Nr. 33 S. 592) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§4

Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern

(1) In der Berufsausbildung bzw. im polytechnischen Unterricht tätige oder hierfür vorgesehene Meister mit Meisterabschluß können sich für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Teilnahme an einem berufspädagogischen Zusatzstudium qualifizieren.

(2) Das berufspädagogische Zusatzstudium wird unter Verantwortung des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen ‚Hermann Duncker‘ Karl-Marx-Stadt durchgeführt.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 23. August 1982 (GBl. I Nr. 33 S. 592)

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des berufspädagogischen Zusatzstudiums erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

Lehrmeister*

mit der Benennung der Fachrichtung, in der die Meisterausbildung erfolgte, zu führen.

(4) Für die Durchführung der Prüfungen im berufspädagogischen Zusatzstudium sowie für Freistellungen und Studiengebühren gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sinngemäß.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1988

Der Staatssekretär für Berufsbildung
 Weidemann

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits-
und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 22. Juli 1988

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386 vom 10. Juli 1963 — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — (GBl. II Nr. 70 S. 555) und die Anordnung vom 19. Oktober 1965 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386 — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — (GBl. II Nr. HO S. 769) werden aufgehoben¹.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1988

Der Minister für Bauwesen
 Junker

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30443 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Einsatz von bituminösen Baustoffen im Straßenbau und Bautenschutz; AÜgemeine Festlegungen -.